

Buchbesprechung



Takii Kazuhiro:

Itō Hirobumi – Japan's First Prime Minister and Father of the Meiji Constitution.

Routledge: London/New York 2014

ISBN-13: 978-0415838863

„Er ist ein Emporkömmling mit allen Untugenden eines Parvenüs, und hat vor allen Dingen bisher abgesehen von Steuergesetzen nichts Positives geleistet. Voll in Anspruch genommen, um sich in seiner Stellung zu erhalten, überdies ein Weiberjäger, bringt er von den vielen großen organischen Aufgaben trotz umfassender Vorarbeiten Nichts fertig. Seinen Kollegen gegenüber treibt er Obstruktionspolitik; ...“

Mit dieser harschen Kritik überzieht der als Kontraktausländer (*oyatoi gaikokujin*) in Japan tätige deutsche Jurist Albert Isaac Mosse in einem Brief vom 6. Januar 1888 an seine deutsche Verwandten¹ Itō Hirobumi (1841-1909), dem die hier vorzustellende englischsprachige Biographie gewidmet ist. Da Itō auch in Japan eher als opportunistischer Politiker verschrien ist, geht es dem Verfasser darum, dass Image des Genannten zurecht zu rücken.

Das Buch ist aus einem ursprünglich in japanischer Sprache erschienenen Werk unter dem Titel *Itō Hirobumi –chi no seijika* (also Itō Hirobumi: Politiker des Wissens) *Chūōkōron Shinsha*: Tokyo 2010 hervorgegangen, das eigentlich zum 100. Todestag des Genannten im Jahre 2009 hätte erscheinen sollen, aber diesen Termin knapp verpasst hat. Der Autor ist Jurist und als Rechtshistoriker mit guten Deutschkenntnissen schon mehrfach mit nicht japanischsprachigen Veröffentlichungen in Erscheinung getreten.² Dabei stand die japanische Verfassung von 1889, die auch Meiji Verfassung ge-

1 Ishii, Shiro/Lokowandt, Ernst/Sakai, Yukichi (Hg.): *Albert und Lina Mosse. Fast wie mein eigen Vaterland. Briefe aus Japan 1886-1889*. Iudicium: München 1995, S. 344

2 Takii Kazuhiro (Hg.): *Lorenz von Steins Arbeiten für Japan, Österreichisch-japanische Rechtsbeziehungen*. Frankfurt/Main u.a.: Peter Lang 1998; Takii Kazuhiro: "The Constitution of Japan and Ito Hirobumi's Design", in: *Gaiko Forum* 5 (2005) S. 3-10.; Brauner, Wilhelm/Takii Kazuhiro: *Die österreichischen Einflüsse auf die Modernisierung des japanischen Rechts*. Peter Lang: Frankfurt 2007, darin der Aufsatz

nannt wird, stets im Mittelpunkt. Auch das hier zu besprechende Werk verhält sich eingehend zur japanischen Verfassungsgeschichte der Neuzeit und bezeichnet Itō als den „Vater“ dieser Verfassung.

Japan war durch die sog. „ungleichen Verträge“ mit einigen Westmächten gezwungen, ein „modernes“ Rechtssystem einzuführen, um eine Revision dieser Verträge zu erreichen und damit die volle Souveränität als Staat zurückzugewinnen. Da der Konstitutionalismus als die Lehre vom Erfordernis einer geschriebenen Rechtsnorm, die die Struktur des Staates festlegt und als höchstrangige Rechtsnorm von allen Staatsgewalten zu beachten ist, seinerzeit schon eine starke Anhängerschaft aufwies, wurde auch in Japan das Erfordernis zur Schaffung einer Verfassung gesehen.

Nachdem in Japan im Jahre 1881 die Wahl auf die preußische Verfassung von 1850 als Vorbild gefallen war, besuchte Itō als Inhaber verschiedener leitender Funktionen der japanischen Regierung und Mitverantwortlicher für die Verfassungsgesetzgebung zweimal in den Jahren 1882 und 1883 die deutschen Staatsrechtslehrer Rudolf von Gneist und Lorenz von Stein in Berlin, respektive Wien. Zusätzlichen Rat erhielt er von den beiden deutschen Juristen Karl Hermann Roesler und Albert Isaac Mosse, die sich als Kontraktausländer in Diensten des japanischen Staates in Japan aufhielten. Das Ergebnis waren die Meiji Verfassung von 1889, das Gesetz über das *tennō*-Haus und weitere zur Durchführung der Verfassung erforderliche Gesetze, wie Wahl- und Parlamentsgesetz. Mit wichtigen Ergänzungen aus dem Jahre 1907 hat diese Grundordnung bis zum Ende des Pazifischen Krieges 1945 überdauert. Die Kapitel 2, 3 und 5 des Buches zeichnen diese Entwicklung genau nach.

Das Buch geht indes über Verfassungsgeschichte hinaus. Es ist als Biographie von Itō Hirobumi angelegt, in dessen Leben die Arbeit an der japanischen Verfassung nur einen Teil seiner Arbeitskraft in Anspruch nahm. Beleuchtet wird deshalb auch seine Jugend (Kapitel 1), seine verschiedenen Stellungen innerhalb der japanischen Regierung einschließlich seiner mehrfachen Wahl zum Ministerpräsidenten und seiner Stellung als Gründer und Oberhaupt einer politischen Partei (Kapitel 4), seine Kontakte mit China und Korea (Kapitel 6) und schließlich seine Stellung als Statthalter Japans im okkupierten Korea (Kapitel 7), eine Funktion, die ursächlich für den Anschlag war, dem er 1909 zum Opfer fiel.

Dem Autor geht es, wie gesagt, darum, dass öffentliche Bild Itōs, zu berichtigen. Er möchte deutlich zeigen, dass es Itō zeitlebens darum gegangen sei, seine drei Kernprinzipien (S. 5) umzusetzen: Zivilisation, Verfassungsstaat und Regierung durch das Volk. Dabei habe er keine radikale Abkehr von dem Bestehenden verlangt, sondern eher eine graduelle Fortentwicklung der Staatstruktur befürwortet. Besonderes Inte-

von Takii: „Lorenz von Stein und Japans Konstitutionalisierung“, S. 19-29; Takii, Kazuhiro: *The Meiji Constitution. The Japanese Experience of the West and the Shaping of the Modern State*. The International House of Japan: Tokyo 2007 (die letzten beiden Bücher besprochen von Menkhaus in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* (ZNR) 30 (2008), S. 320-324)

resse habe er stets an der Funktionsweise der staatstragenden Institutionen gezeigt. Auch die Bildung habe seine besondere Wertschätzung erfahren, damit das Volk die staatsrechtliche Entwicklung nachvollziehen und mittragen könne.

Ob das öffentliche Bild Itōs in Japan wirklich so schlecht ist, wie beschrieben, kann der Rezensent nicht beurteilen, weil er die ausufernde Literatur zu ihm in Japan nicht zu übersehen vermag. Das er aber bei seiner Arbeit bis zum Ende die genannten Ziele nicht aus dem Auge verlor, hat der Verfasser dank seiner umfassenden Recherchen in den persönlichen Dokumenten seines Helden und dessen Zeitgenossen überzeugend nachgewiesen. Ob dieser als Statthalter Japans in Korea wirklich die gleichen Grundsätze für die Entwicklung Koreas beherzigte, wie er sie für Japan umgesetzt hatte, begegnet indes eher Zweifeln. Insgesamt aber bietet das Buch eine sehr interessante und lohnende Lektüre, die um Photos bedeutender Wegbegleiter, einen chronologischen Lebenslauf Itōs und einen Index bereichert wird.

Auffällig ist, das im Literaturverzeichnis nur japanische, englische und chinesische Quellen aufgeführt sind. Da gerade Preußen/Deutschland an der japanischen Verfassungsrechtentwicklung einen bedeutenden Anteil hatte und dieser zum Teil auch schon auf Deutsch aufgearbeitet ist³, überrascht das völlige Fehlen der deutschsprachigen Literatur in der Übersetzung. Nicht einmal die vom Verfasser im japanischen Original zitierten deutschsprachigen Artikel haben ihren Weg in die englischsprachige Ausgabe gefunden. In der Übersetzung des japanischen Originals sind zwar im Literaturverzeichnis einige wenige englischsprachige Werke zur japanischen Verfassungsgeschichte ergänzt worden, aber die für den westlichen Leser wünschenswerte Ergänzung des Literaturverzeichnisses etwa um englischsprachige Biographien von Itōs Zeitgenossen⁴ ist ebensowenig erfolgt, wie die englischsprachigen Übersetzungen der offiziellen japanischen Gesandtschaftsberichte jener Zeit.⁵ Ein weiteres Manko liegt in der mangelhaften Zitierweise der vielen genannten Rechtsnormen. In aller Regel ist der eigentliche japanische Name der Rechtsnorm in *romaji* gar nicht genannt, sondern lediglich die englischsprachige Übersetzung, was die Indifizierung erheblich erschwert, noch die Fundstellen der zum Teil vorhandenen englischsprachigen Übersetzungen dieser Rechtsgrundlagen.⁶

Prof. Dr. Heinrich Menkhaus

-
- 3 Siemes, Johannes: *Die Gründung des modernen japanischen Staates und das deutsche Staatsrecht. Der Beitrag Hermann Roeslers*. Duncker & Humblot: Berlin 1975. (Die japanischsprachige Übersetzung dieses Buches ist indes sowohl im Literaturverzeichnis als auch in Anmerkung 33 zum 2. Kapitel berücksichtigt); „100 Jahre Meiji-Verfassung. Staat, Gesellschaft und Kultur im Japan der Meiji-Zeit“, in: *Oriens Extremus* 33/1 (1990); Ando, Junko: *Die Entstehung der Meiji-Verfassung. Zur Rolle des deutschen Konstitutionalismus im modernen japanischen Staatswesen*. Iudicium: München 2000.
- 4 Z.B. Iddittie, Junesay: *Marquis Okuma. A Biographical Study in the Rise of Democratic Japan*. Hokuseido: Tokyo 1956
- 5 Healey, Graham/Tsuzuki, Chushichi (Hg.), *The Iwakura Embassy, 1871-1873: A True Account of the Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary's Journey of Observation Through the United States of America and Europe, compiled by Kume Kunitake*, 5 Bände: The Japan Documents. Matsudo Chiba 2002.
- 6 Z.B. die sog. Seitaisho Verfassung von 1868 bei McLaren, Walter Wallace: *Japanese Government Documents*, Band 1, Asiatic Society of Japan: Tokyo 1914 (hier unveränderter Nachdruck von 1979) S. 8-10.